

Bearbeitung: H ++ W Landschaftsarchitekturbüro
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Silvia Wendholt
Wilnsdorf, Tel.: 02739 – 891030

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Biotopschutz.....	3
3	Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung, Auswahl relevanter Tiergruppen bzw. Arten.....	5
3.1	Liste der Planungsrelevanten Arten	6
3.2	Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz.....	7
3.3	Nicht gelistete Arten	9
3.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	10
4	Fazit	10

-

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Olpe beabsichtigt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Unterneger – Zum Lehmenohl“.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Dorfes Unterneger und im nördlichen Bereich des Stadtgebietes Olpe. Es umfasst acht Baugrundstücke östlich der Bebauung „Auf'm Born“ und hat eine Größe von ca. 0,9 ha.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Somit sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt für den Verursacher, „vermeidbare Beeinträchtigungen ... zu unterlassen“. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs abwägend zu prüfen.

Nicht abwägbar sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz.

Es ist verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Planungsrelevant sind alle wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Biotopschutz

Der Ortsname leitet sich vom Dorfbach Neger ab. Der Ort wurde 1468 erstmals erwähnt.

Unterneger liegt im Naturpark Ebbegebirge rund 5,5 km nord-nordöstlich von Olpe und etwa 2 km östlich des Biggesees. Das Plangebiet befindet sich auf zirka 420 m ü. NN und ist für die Region relativ eben.

Naturräumlich zählt das Gebiet zum Südsauerländer Bergland (336-E2) in der Großlandschaft Sauer- und Siegerland.

Geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW (Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht anzutreffen. Auch **Schutzgebiete** im Sinne des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sowie **Schutzwürdige Biotope, Verbundflächen** und **Gebiete für den Schutz der Natur** im Rahmen der NRW-Erfassung sind im Planungsbereich oder im direkten Umfeld nicht vorhanden.

(Anm.: Die geplante nördliche Erschließung befindet sich lt. Darstellung der LANUV-Informationssysteme zum Teil im Landschaftsschutzgebiet.)



Blick vom bergseitigen Waldrand auf die nördliche Grenze des Geltungsbereiches negertal
abwärts

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die derzeit als Weide genutzt wird sowie im Süden eine bebauungsnahe Nebenfläche. Ältere Luftbilder zeigen im Bereich des Grünlandes Ackernutzung. Die bestehenden Wegetrassen sind teils versiegelt, teils unversiegelt.



Nördlicher Erschließungsweg, Blick von Westen nach Osten

Der Weg im Norden der Fläche (versiegelt) ist von gut ausgeprägten Gehölzstrukturen gesäumt. Sein südlicher Randstreifen weist zudem mehrere große alte Solitärgehölze (Eiche, Esche, Bergahorn) auf.

Die Randstrukturen im Westen des geplanten B-Plangebietes werden von Grundstücksgrenzen ohne wesentlichen Bewuchs gebildet. Die Ostgrenze verläuft ohne Strukturwechsel durch die Wiese und auch die südliche Grenze des Geltungsbereiches weist keine bedeutenden Lebensraumstrukturen auf.

3 Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung, Auswahl relevanter Tiergruppen bzw. Arten

Relevant sind alle wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann. Mindestens die festgelegten relevanten Arten werden hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG überprüft, Hinweisen auf weitere Tierarten wird jeweils nachgegangen.

Einige geschützte Tiergruppen bzw. Pflanzenarten werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da keine Gefährdung der lokalen Population besteht. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten (z.B. die besonders geschützten Arten Igel, Spitzmaus, Maulwurf), deren lokale Populationen durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, da im räumlichen

Zusammenhang genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Jagdbares Wild ist zudem von der Untersuchung ausgeschlossen.

Für die Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird innerhalb des Planungsbereiches eine Bestandsaufnahme wesentlicher Habitatstrukturen durchgeführt (Lebensraumtypen).

Zur Informationsgewinnung werden die LANUV-Informationssysteme (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, download vom 08.11.2016) und eigene Unterlagen ausgewertet.

Des Weiteren wurde das Gelände zur Erhöhung der Aussagesicherheit im Oktober 2016 in Augenschein genommen.

3.1 Liste der Planungsrelevanten Arten

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: „Kleingehölze“, „Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume und Hochstaudenfluren“, „Fettwiesen und –weiden“ und „Höhlenbäume“ für das Messtischblatt 4913/1 (Olpe).

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status	*	KIGehoeI	Saeu	FettW	HöhlB
Säugetiere							
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	FoRu
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		(FoRu)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)	(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(Na)	Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Na)	FoRu!

Wissenschaftlicher Name	Art	Deutscher Name	Status	*	KIGehoel	Saeu	FettW	HöhlB
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(Na)	(Na)	Na		
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	FoRu!	Na	(Na)		
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(Na)	Na		
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(Na)	(Na)	FoRu	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	FoRu!	

Amphibien

Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		(Ru)			
-------------------	---------------	----------------------------	---	--	------	--	--	--

Legende Lebensstätten-Kategorien

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)
-

* Erhaltungszustand in NRW (KON)

3.2 Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz

Säugetiere

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei

alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20 bis 50 Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die großen Gehölze am Nordrand des Geltungsbereiches sind durchaus schon als Höhlenbäume geeignet, auch wenn bei der Begutachtung der belaubten Gehölze keine Höhlen zu erkennen waren. Doch ist die Anzahl an Bäumen zu gering, um einer Population von Wasserfledermäusen Quartier zu bieten und die nördliche gelegenen Eichenwälder wesentlich geeigneter.

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Im Flug erscheinen die Tiere so groß wie ein Zaunkönig und sind mit dem Ultraschalldetektor bei 45 kHz gut nachzuweisen.

„Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von [...] Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. [...] Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. [...] Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen-Wittgenstein bekannt (2015)“.

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind für die Populationen der Zwergfledermäuse derzeit keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Vögel

Es sind 17 planungsrelevante Vogelarten gelistet. Hinzu kommen die Arten, die aufgrund ihrer größeren Verbreitung als nicht planungsrelevant eingestuft werden, jedoch auch dem Tötungsverbot gem. § 44 unterstehen, was sich z.B. in der Befristung des Gehölzschnittes im Zeitraum außerhalb des 01. März bis 30. September widerspiegelt.

Von den gelisteten sind 8 Arten horst- oder höhlenbrütend. Während der Begehung im Herbst 2016 wurden in den Gehölzen am Nordrand des Geltungsbereiches keine Horste oder sichtbare Höhlen erfasst, gleichwohl sind die Bäume mächtig genug, um z.B. schon durch stammnahen Astbruch durch Verwitterung Höhlen zu erzeugen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist dennoch unwahrscheinlich, da die Bäume als Bestand festgesetzt werden und zur weiteren Besiedlung im

nahen Umfeld ausreichend geeignete Strukturen vorhanden sind. Das gilt auch für Individuen des Gartenrotschwanzes.

Für Bodenbrüter wie die Waldschnepfe mit ihren spezifischen Habitatansprüchen ist die Weide nicht geeignet, ebenso wenig für die Ansiedlung von Mehlschwalbe und Rauchschnepfe, Uhu, Waldohreule und Kormoran. Dem Baumpieper steht am nördlich gelegenen Eichen-Mischwaldrand ein wesentlich kompakterer und besser geeigneter Lebensraum zur Verfügung.

Es werden für Vogelarten somit keine Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG hervorgerufen werden.

Amphibien

Die Geburtshelferkröte besiedelt im weiteren Untersuchungsbereich vor allem kleine Wasserbereiche in aufgelassenen Steinbrüchen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehen keine lebensraumtypischen Habitatstrukturen. Die Geburtshelferkröte wird von den Auswirkungen des Vorhabens somit nicht betroffen.

3.3 Nicht gelistete Arten

Im benachbarten Planquadranten ist die Art der Schlingnattern als Planungsrelevante Tierart gelistet.

Sie kommt generell „in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.“ (Quelle LANUV)

Das Untersuchungsgebiet weist weder die benötigten Sommer-Ruhe- und Nahrungsquartiere in ausreichender Dimensionierung zur Revierbildung auf, noch sind in ausreichender Entfernung geeignete Winterquartiere wie ggf. in Felsspalten oder Erdlöchern im oberhalb liegenden südexponierten Wald zu finden.

Eine Gefährdung von Individuen der Art ist daher nahezu ausgeschlossen, Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht eintreten.

3.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot verpflichtet den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt werden und zielt auf die Prüfung von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können dazu dienen, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie (umgesetzt in § 44 BNatSchG) zu vermeiden.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot für baulich bedingte Eingriffe ausreichend entsprochen.

4 Fazit

Das Untersuchungsgebiet des Bebauungsplan Nr. 51 „Unterneger - Zum Lehmenohl“ ist aufgrund einiger Gehölzstrukturen als relativ wertvoll einzustufen.

Die erfassten Lebensraumtypen bieten grundsätzlich typische Habitatstrukturen für u.a. planungsrelevante Tierarten.

Fledermaushangplätze und auch Quartiere sind aufgrund der teilweise alten Bäume möglich, aber aufgrund der geringen Tiefe der Gehölzstrukturen und der bereits bestehenden Störungen durch Erschließungswege unwahrscheinlich. Höhlenbewohnende Vogelarten in geringer Populationsdichte sind nicht ausgeschlossen, um jedoch der potentiellen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegen zu wirken, werden die jeweiligen Gehölzstrukturen zum Erhalt festgesetzt. **Amphibien und Reptilien sind nicht betroffen.**

Weitere konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten liegen nicht vor. Es wird großräumig zu keinen wesentlichen Änderungen der vorhandenen Lebensraumtypen kommen, daher führen die Merkmale des B-Plans nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Somit werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht entstehen noch verschlechtert sich der Erhaltungszustand von lokalen Populationen durch die Planung.

Den artenschutzrechtlichen Ansprüchen der Fauna und Flora ist damit hinreichend Rechnung getragen.

Daher erfolgt keine Aufnahme in die nächste Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung der Planung.

Wilnsdorf, April 2017